



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der

OVB Holding Aktiengesellschaft

stellt seine

Geschäftsordnung

wie folgt fest:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In der ersten Sitzung nach Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat soll im Übrigen so häufig tagen, wie es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit unter Angabe des Tagesordnungspunkts die Einberufung einer Sitzung zu

verlangen.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über einen nicht angekündigten Gegenstand nur beschlossen werden, wenn der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der genannten Frist der Beschlussfassung widersprochen hat.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall vorsehen, dass Sitzungen telefonisch oder durch Videokonferenz abgehalten werden oder zulassen, dass einzelne Mitglieder an einer Präsenzsitzung telefonisch oder durch Videokonferenz teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche, telefonische Beschlussfassungen und Beschlussfassungen per E-Mail oder Videokonferenz sowie Beschlussfassungen in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege erfolgen, wenn es der Aufsichtsratsvorsitzende für notwendig oder angemessen erachtet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze (2) bis (7) entsprechend.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens 5 (fünf) Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat unter Beachtung der Ladungsfrist eine erneute Beschlussfassung zu erfolgen, bei der die gesetzlichen Regelungen für eine Beschlussfähigkeit gelten.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzungen, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen können, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere vertrauliche Berichte, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntmachung nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in Ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückhaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 6

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Er bestellt als ständige Ausschüsse einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

21. September 2021